BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss 2024/553

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	**Kantonsgerichtsentscheid zum Dekret des Energiegesetzes**
Urheber/in:	Andi Trüssel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Blatter, Brunner Markus, Degen Michel, Degen Stefan, Erhart, Frey, Graf, Keller, Liechti, Mall, Meier, Meyer, Riebli, Ritter
Eingereicht am:	12. September 2024
Dringlichkeit:	Als dringlich eingereicht

Gestern hat das Kantonsgericht Baselland eine Beschwerde gegen die vom Landrat beschlossenen Änderungen des Dekrets zum Energiegesetz teilweise gutgeheissen. Konkret betrifft die teilweise Gutheissung Paragraf 2a, der die kantonale Photovoltaikpflicht für Neubauten regelt. Das Gericht hat entschieden, dass diese Pflicht auf keiner ausreichenden gesetzlichen Grundlage basiert und daher gestrichen werden muss.

In den Gesetzesberatungen in Kommission und Landrat, aber auch vor der Abstimmung über das Energiegesetz am 9. Juni 2024 hatte der Regierungsrat wiederholt betont, dass der Inhalt des Dekrets unproblematisch sei und rechtlich auf sicheren Füssen stehe. Nun muss der Regierungsrat nach dem Urteil des Kantonsgerichts diesen gesetzeswidrigen Passus aus dem Energiedekret streichen.

Weiter hat das Gericht das Verbot von Öl- und Gasheizungen nur mit knapper 3:2-Mehrheit bestätigt. Ein Richter äusserte gar öffentlich Zweifel daran, ob dieser Entscheid vor dem Bundesgericht Bestand haben wird, da die rechtliche Lage alles andere als klar sei. Angesichts dieser offenkundigen Unsicherheit, des noch ausstehenden schriftlichen Urteils und der voraussichtlichen Anfechtung durch die Beschwerdeführer erscheint es ratsam, die Umsetzung der Dekretsanpassungen bis zu einem abschliessenden Gerichtsurteil auszusetzen. Andernfalls besteht die Gefahr erheblicher Ungleichbehandlungen innerhalb der Baselbieter Bevölkerung.

Sollte der Regierungsrat nämlich das angepasste Dekret zum 1. Oktober 2024 in Kraft setzen und das Bundesgericht das Verbot von Öl- und Gasheizungen später aufheben, wären alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die zwischenzeitlich ihre Heizungen durch Wärmepumpen ersetzen müssten, einer beispiellosen Ungleichbehandlung ausgesetzt. Eine derartige Situation muss unbedingt vermieden werden. Es besteht kein dringender Anlass, das Dekret unter diesen unsicheren Voraussetzungen bereits zum 1. Oktober in Kraft zu setzen.

Es ist daher höchst befremdlich, dass der Regierungsrat nur wenige Stunden nach dem Gerichtsurteil angekündigt hat, das Dekret ungeachtet der kritischen Ausgangslage – in abgeänderter Form

–bereits im Oktober in Kraft setzen zu wollen. Dieses Vorgehen offenbart eine bemerkenswerte Ignoranz gegenüber gutem Stil.

Der Regierungsrat wird angehalten, zu handeln und das Inkrafttreten des Dekrets zum Energiegesetz solange zu verschieben, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.